



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz**

Druckdatum: 20.05.26 überarbeitet: 12.05.2026 Version: 09

1 von 12

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Produktidentifikator:

Geiger – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz

Nanoformen oder Stoffe, die Nanoformen umfassen: --

UFI: 8JPV-J00U-U007-Q7WY

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Schimmelverhütendes Mittel als Zusatz in Dispersionen, Fassadenfarben, Kunstharzputzen und Tapetenkleister

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:

GEIGER Chemie GmbH
Jahnstrasse 46
D 78234 Engen

Auskunftsgebender Bereich:

Telefon: 07733/9931-0

Telefax: 07733/9931-30

E-Mail: info@geiger-chemie.de

Notfallauskunft:

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin),
Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin

1.4 Notrufnummer Deutschland:

+49 30 30686 700 Beratung in Deutsch und Englisch

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat. 2, H319 Verursacht schwere Augenreizung

Hautreizende/-ätzende Wirkung Kat. 2, H315 Verursacht Hautreizungen

Sensibilisierung der Haut, Kat. 1, H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Akut gewässergefährdend, Kat. 1, H400 Sehr giftig für Wasserorganismen

Chronisch gewässergefährdend, Kat. 1, H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse/Kategorie:

Schwere Augenschädigung/Augenreizung/2
Hautreizende/-ätzende Wirkung/2
Sensibilisierung der Haut/1
Akut gewässergefährdend/1
Chronisch gewässergefährdend/1

Symbol:



Signalwort:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H315 Verursacht Hautreizungen

H319 Verursacht schwer Augenreizung

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz**

Druckdatum: 20.05.26 überarbeitet: 12.05.2026 Version: 09

2 von 12

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Sicherheitshinweise: P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P261 Einatmen von Dämpfen/Aerosolen vermeiden
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P284 [Bei unzureichender Belüftung] Atemschutz tragen
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden
P501 Inhalt/Behälter der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen

Gefahrenbestimmende(n) Komponente zur Etikettierung: Thiabendazole, 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on

2.3 Sonstige Gefahren

Produkt enthält PBT / vPvB-Stoffe entsprechend REACH-VO Anhang XIII $\geq 0,1\%$: keine
Produkt enthält Substanzen der SVHC-Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-VO $\geq 0,1\%$: keine
Produkt enthält endokrine Disruptoren der SVHC-Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-VO $\geq 0,1\%$: keine
Das Produkt enthält Stoffe über $0,1\%$, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100(3) der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften identifiziert wurden: keine

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei dem Produkt handelt es sich nicht um einen Stoff.

3.2 Gemische

Wässrige Lösung aus nachfolgend aufgeführten Stoffen

CAS-Nr./ EG-Nr./ REACH-Nr.	Chemische Bezeichnung	Konzentration [%]	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
148-79-8/ 205-725-8/ 613-054-00-0	Thiabendazole	5-6	Achtung: Aquat. Acut. Tox. 1, H400 Aquat. Chron. Tox. 1, H410
26530-20-1/ 247-761-7/ 613-112-00-5	2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	≤ 1	Gefahr: Acut Tox. 4, H302 Acut Tox. 3, H311 Acut Tox. 3, H331 Skin Corr. 1B, H314 Skin Sens. 1, H317 Aquat. Acut. Tox. 1, H400 Aquat. Chron. Tox. 1, H410
99734-09-5	Poly(oxy-1, 2-ethanediyl),.alpha.-[tris(1-phenyl)]-.omeg-hydroxy	≤ 1	Achtung: Aquat. Chron. Tox. 3, H412

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz**

Druckdatum: 20.05.26 überarbeitet: 12.05.2026 Version: 09

3 von 12

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen).
Einatmen:	Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten
Hautkontakt:	Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
Augenkontakt:	Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.
Verschlucken:	Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandelt

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Auf Umgebung abstimmen: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Im Brandfall können gefährliche Brandgase (Kohlenmonoxid, Stickoxide) entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe nicht einatmen. Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz**

Druckdatum: 20.05.26 überarbeitet: 12.05.2026 Version: 09

4 von 12

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geben.
Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumlufte sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.
Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.
Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Im Brandfall Entstehung von gefährlichen Gasen und Dämpfen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.
Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Angaben zu Lagerbedingungen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510):

10 Nicht brennbare Flüssigkeiten; Verpackungen möglicherweise brennbar.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Schimmelverhütendes Mittel als Zusatz in Dispersionen, Fassadenfarben, Kunstharzputzen und Tapetenkleister

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	AGW bzw. SMW	Überschreitungsfaktor bzw. KZW
Deutschland	26530-20-1	2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	247-761-7	0,05 mg/m ³ Einatembare Fraktion	0,1 mg/m ³ (15 Minuten) Einatembare Fraktion
Österreich	26530-20-1	2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	247-761-7	0,05 mg/m ³	0,05 mg/m ³ (15 Minuten)



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz**

Druckdatum: 20.05.26 überarbeitet: 12.05.2026 Version: 09

5 von 12

				Einatembare Fraktion	ten) Einatembare Fraktion
Schweiz	26530-20-1	2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	247-761-7	0,05 mg/m ³ Einatembare Fraktion	0,1 mg/m ³ (15 Minuten) Einatembare Fraktion

Italien 26530-20-1 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on 247-761-7 - -
Wird über die Haut absorbiert. Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht befürchtet zu werden.

Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Biologische Grenzwerte

Land	CAS-Nr.		EINECS/ ELINCS	BGW oder BAT	Medium
Deutschland	26530-20-1	2-Octyl-2H-isothiazol-3-on	247-761-7	-	-

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration der Stäube unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten.
Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor
Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und
Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken
oder rauchen.

Atemschutz:

Bei Auftreten von Aerosolen und Dämpfen wird Atemschutz
Filterklasse ABEK (DIN3181) empfohlen. Einatmen vermeiden.

Handschutz:

Vorbeugender Hautschutz. Die Auswahl eines geeigneten
Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weite-
ren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Herstel-
ler unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus meh-



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz**

Druckdatum: 20.05.26 überarbeitet: 12.05.2026 Version: 09

6 von 12

renen Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.

Handschuhe aus PVC oder CR. Max. Tragedauer: 8 Stunden. Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfragen.

Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille

Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung
Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- | | |
|---|--|
| a. Aussehen | Aggregatzustand: flüssig
Farbe: weiß |
| b. Geruch | geruchlos |
| c. Geruchsschwelle | Keine Daten verfügbar |
| d. pH-Wert 4,46 DIN 38404, C5 | e. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt
keine Daten verfügbar |
| f. Siedebeginn/Siedebereich
ca. 100°C | g. Flammpunkt >98°C |
| h. Verdampfungs-
Geschwindigkeit keine Daten verfügbar | i. Entzündbarkeit Produkt ist nicht entzündlich |
| j. Obere/untere
Explosionsgrenzen
keine Daten verfügbar | k. Dampfdruck keine Daten verfügbar |
| l. Dampfdichte keine Daten verfügbar | m. Relative Dichte 1,1 g/m ³ |
| n. Löslichkeit
Vollständig mischbar mit Wasser | o. Verteilungskoeffizient:
n-Octanol/Wasser keine Daten verfügbar |



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz**

Druckdatum: 20.05.26 überarbeitet: 12.05.2026 Version: 09

7 von 12

p. Selbstentzündungstemperatur
Nicht anwendbar

q. Zersetzungstemperatur
keine Daten verfügbar

r. Viskosität keine Daten verfügbar

s. Explosive Eigenschaften: nicht anwendbar

t. Oxidierende Eigenschaften
Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:	Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung
10.2 Chemische Stabilität:	Keine Daten verfügbar
10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:	Keine bei bestimmungsgemäßigem Umgang.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen:	Freisetzung in die Umwelt vermeiden
10.5 Zu vermeidende Stoffe:	Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die Schätzwerte Akuter Toxizität (ATE) aufgrund vorliegender LD50/LC50-Werte.

Akute orale Toxizität:	ATE (Ratte, oral): 16650 mg/kg
Akute inhalative Toxizität:	ATE (Ratte, Stäube/Nebel): 7,85 mg/l (4 Stunden)
Akute dermale Toxizität:	ATE (Kaninchen): >10000 mg/kg
Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:	Reizende Wirkung auf Haut und Schleimhäute.
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Reizende Wirkung am Auge.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Kann allergische Reaktionen der Haut verursachen. Sensibilisierender Stoff: 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on
Keimzell-Mutagenität:	Nicht getestet
Karzinogenität:	Nicht getestet
Reproduktionstoxizität:	Nicht getestet



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz**

Druckdatum: 20.05.26 überarbeitet: 12.05.2026 Version: 09

8 von 12

Spezifische Zielorgan-Toxizität einmaliger Exposition:	Nicht getestet
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Nicht getestet
Aspirationsgefahr:	Keine Daten verfügbar

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Für die Zubereitung liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die Daten der Komponenten Thiabendazole und 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on

12.1 Toxizität

Fisch-Toxizität:

- Thiabendazole LC50 Fisch: 0,55 mg/l, Onchorhynchus mykiss, 96 h
- 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on LC50 Fisch 0,089 mg/l, Danio rerio, 96 h

Daphnientoxizität:

- Thiabendazole EC50: 0,81 mg/l, Daphnia magna, 48 h
- 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on EC50: 0,325 mg/l, Daphnia magna, 48 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Nicht leicht abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotential:

- Thiabendazole logP_{ow}: 2,4
- 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on logP_{ow}: 2,9

12.4 Mobilität: Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung: Keine Daten vorhanden

12.6 Andere schädliche Wirkungen: Das Produkt enthält organisch gebundene Halogene und kann zum AOX-Wert im Abwasser beitragen.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt: Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich.

Verpackungen: Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.

Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt: 070601 wässrige Waschflüssigkeit und Mutterlauge (AVV und 2000/532/EG)



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz**

Druckdatum: 20.05.26 überarbeitet: 12.05.2026 Version: 09

9 von 12

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer:

UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:

UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG,
N.A.G. (2-(4-thiazolyl)Benzimidazol, N-
Octylisothiazolinone)

14.3 Transportgefahrenklassen:

9

14.4 Verpackungsgruppe:

III

14.5 Umweltgefahren:



14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:

Siehe Abschnitte 6-8

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des
MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrs-
rechtlich zugelassenen und geeigneten Verpa-
ckungen.

14.8 Tunnelcode:

3 E

14.9 Begrenzte Menge:

Je Innenverpackung 5 l gemäß LQ7

ADR/RID Stand 2019 Sondervorschrift 375:

Diese Stoffe unterliegen, wenn sie in Einzelverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 l flüssiger Stoffe oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg fester Stoffe je Einzel- oder Innenverpackung befördert werden, nicht den übrigen Vorschriften des ADR/RID, vorausgesetzt, die Verpackungen entsprechen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8.

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Biozid-Richtlinie(98/8/EG):

Zusatz für alle wasserverdünnbaren Lacke, Dispersionen, Fassadenfarben, Kunstharzputze und wärmeisolierenden Fassaden-Vollwärmeschutz, für Weiß- und Bunttöne, sowie als schimmelverhütendes Mittel in Tapetenkleister für innen und außen.

Produktart 7

Produktart 10

100 g enthalten 6g Thiabendazole, 1g 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on
Biozide sicher verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen.

Registriernummer BAuA:

Baua: Reg. Nr. N 104609



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz**

Druckdatum: 20.05.26 überarbeitet: 12.05.2026 Version: 09

10 von 12

EG-Detergenzienverordnung
(648/2004):
Richtlinie 1999/13/EG

Nicht anwendbar
Nicht anwendbar

Nationale Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse: 2 – wassergefährdend
Einstufung gemäß AwSV
GISBAU: Keine Zuordnung möglich.

Andere Vorschriften: Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchG), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Der Stoff wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. SONSTIGE ANGABEN

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenhinweise:

- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
- H311 Giftig bei Hautkontakt
- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
- H315 Verursacht Hautreizungen
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen
- H319 Verursacht schwere Augenreizung
- H331 Giftig bei Einatmen
- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung:

Prüfungen am Gemisch liegen nicht vor.

Sofern nicht an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt dargelegt, wurde die Klassifizierung dieses Gemisches mit einer Kombination von Testdaten, Übertragungsgrundsätzen und Berechnung ermittelt.

Einstufungsverfahren: Rechenmethode

Das Sicherheitsdatenblatt wurde grundlegend überarbeitet. Änderungen können daher nicht kenntlich gemacht werden.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz**

Druckdatum: 20.05.26 überarbeitet: 12.05.2026 Version: 09

11 von 12

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden, ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

Abkürzungen und Akronyme

ADN Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ASTM Amerikanische Gesellschaft für Materialprüfung

ATE Schätzwerte Akuter Toxizität

AVV Abfallverzeichnis-Verordnung

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BGR Berufsgenossenschaftliche Regeln

BGW Biologischer Grenzwert

BOELV Verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert

BSB Biochemischer Sauerstoffbedarf

CAS Gesellschaft für die Vergabe von CAS-Nummern

CLP VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

CMR Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch

CSB Chemischer Sauerstoffbedarf

DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft

DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung

DMEL Abgeleitetes Minimal-Effekt-Niveau

DNEL Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau

EbC50 Mittlere Hemmkonzentration des Wachstums

EC Effektive Konzentration

EG-Nr. Nummer der Europäischen Gemeinschaft

EINECS Europäisches Chemikalieninventar

EN Europäische Norm

ErC50 Mittlere Hemmkonzentration der Wachstumsrate

GLP Gute Laborpraxis

GMO Genetisch Modifizierter Organismus

IARC Internationale Krebsforschungsagentur

IATA Internationale Flug-Transport-Vereinigung

ICAO Internationale Zivilluftfahrtorganisation

IMDG Internationaler Code für Gefahrgüter auf See

IOELV Indicative occupational exposure limit value; Arbeitsplatz-Richtgrenzwert

ISO Internationale Organisation für Normung

LD/LC Letale Dosis/Konzentration

LOAEL Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Schädigungen beobachtet wurden.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – STOP hochkonzentrierter Farbzusatz**

Druckdatum: 20.05.26 überarbeitet: 12.05.2026 Version: 09

12 von 12

LOEL Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch Wirkungen beobachtet wurden.

MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

M-Factor Multiplikationsfaktor

NOAEL Höchste Dosis eines Stoffes, die auch bei andauernder Aufnahme keine erkennbaren und messbaren Schädigungen hinterlässt.

NOEC Konzentration ohne beobachtbare Wirkung

NOEL Dosis ohne beobachtbare Wirkung

OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

OEL Luftgrenzwerte am Arbeitsplatz

PBT Persistent, bioakkumulativ, toxisch

PNEC Vorhergesagte Konzentration im jeweiligen Umweltmedium, bei der keine schädliche Umweltwirkung mehr auftritt.

(Q)SAR (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung

REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

RID Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr

SADT Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur

SVHC Besonders besorgniserregende Stoffe

TA Technische Anleitung

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

UFI Eindeutiger Rezepturidentifikator

UN Vereinte Nationen

VOC Flüchtige organische Verbindungen

vPvB Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

WGK Wassergefährdungsklasse